Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Munster „Solarpark Trauen Nord“

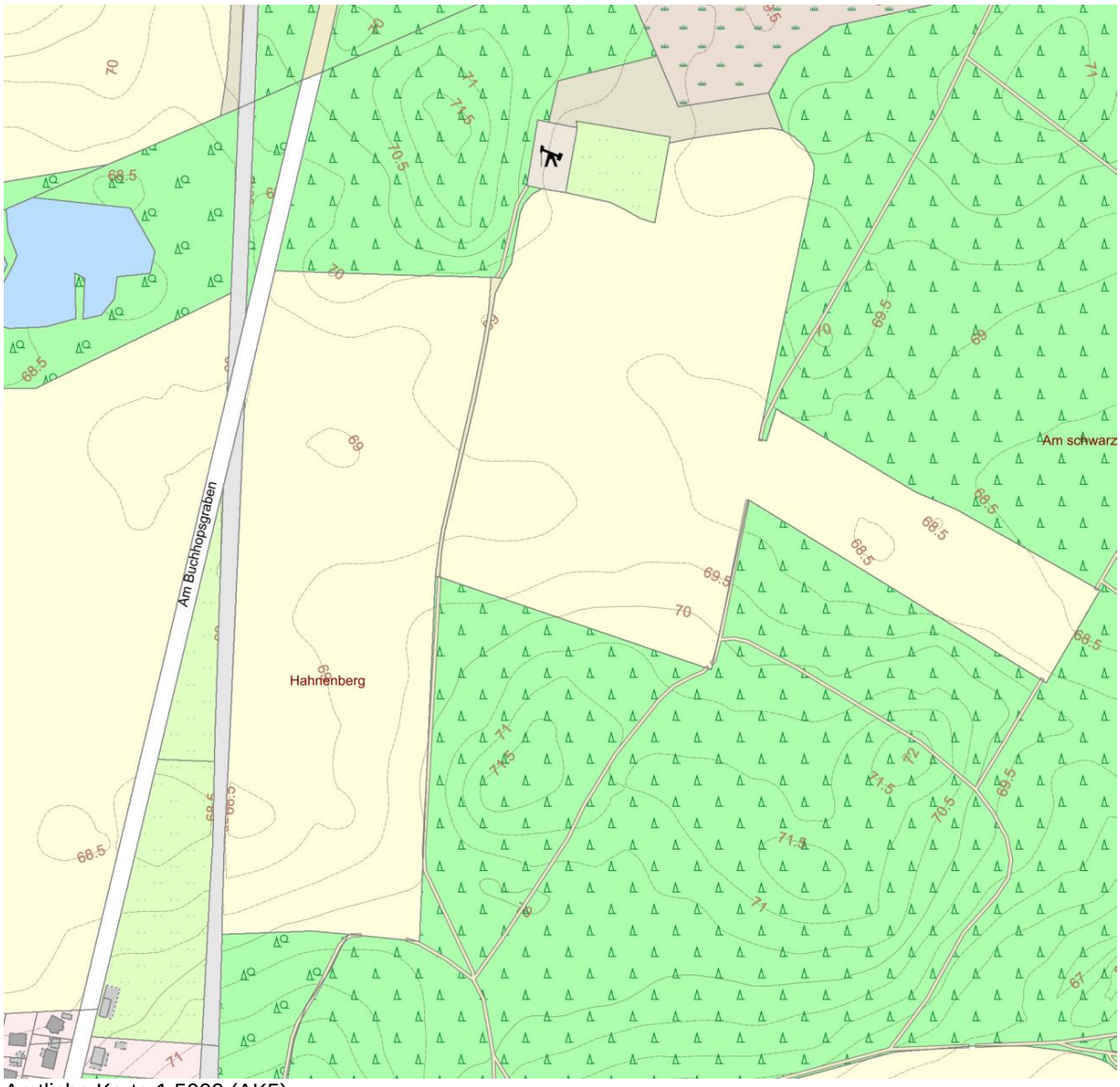

Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Sulingen-Verden

Zusammenfassende Erklärung

Stadt Munster
Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Trauen-Nord“

bearbeitet im Auftrag von

On Energy Solarprojekt Dreizehn GmbH & Co KG
Am Kai 22
44263 Dortmund

in Zusammenarbeit mit der

Stadt Munster
Heinrich-Peters-Platz 1
29633 Munster

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 95932 70
Fax: 06841 / 95932 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **19.12.2024**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG 1

2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG 1

2.1 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ 1

2.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL 2

2.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG 2

2.2.2 Geeigneter Standort laut Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Stadt Munster 3

2.2.3 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis 4

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE 5

4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 7

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG 7

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem jeweiligen Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde.

2 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 FÖRDERUNG ALTERNATIVER ENERGIEN ALS BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Feb. 2023), so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Das Land Niedersachsen hat es sich laut der Novelle zum Niedersächsischen Klimagesetz vom 28.06.2022 zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 seine Treibhausgasemissionen nicht nur signifikant zu senken, sondern sogar treibhausgasneutral zu werden. Da der größte Teil der niedersächsischen Treibhausgasemissionen energiebedingt sind, heißt Klimaschutz in Niedersachsen vor allem, den Umgang mit Energie zu verändern: Energie sparen, Energieeffizienz steigern und erneuerbare Energien ausbauen.

Diese klimapolitischen Ziele für Niedersachsen sollen mit dem neuen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) angehoben und die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigt werden. Als neue Zielmarken nennt der derzeit diskutierte Entwurf, dass Niedersachsen schon 2040 klimaneutral sein soll, bis 2030 sollen sich die Treibhausgas-Emissionen um 75 Prozent und bis 2035 um 90 Prozent gegenüber 1990 verringern.

Damit ein rascher Umstieg auf erneuerbare Energien gelingt, sollen mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche bis 2026 als Vorranggebiete für die Windenergienutzung und 0,5 Prozent der Fläche bis 2033 für die Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden. Bis Ende 2035 soll ein Zubau von rund 20.500 ha Hektar gegenüber dem heutigen Bestand an Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) erreicht werden.

Auch in der Stadt Munster ist Klimaschutz schon lange ein Thema: Die Stadt Munster verfügt bereits seit 2011, zusammen mit weiteren Kommunen der Region, über ein „Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept für die Heideregion“. Ein Ziel dieses „Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes“ war die Schaffung von mehr Photovoltaik-Anlagen auf geeigneten Freiflächen.

Die Stadt Munster unterstützt daher das Vorhaben der ON Energy Solarprojekt Dreizehn GmbH & Co KG zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sowie der parallelen Flächennutzungsplan-Änderung. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Nach erster Planung ließe sich auf der geplanten Fläche ein Solarkraftwerk mit einer Leistung von etwa 16,46 MWp errichten. Die daraus resultierende Stromproduktion könnte rechnerisch ca. 5.500 Durchschnittshaushalte versorgen

2.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

2.2.1 Förderfähigkeit nach dem EEG

Gemäß § 37 Abs. 2 des neuen EEG 2023 müssen Gebote für Solaranlagen die Angabe enthalten, ob die Anlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- **die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,**

- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.

Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Bahnstrecke Trauen – Munster gehört das Plangebiet somit zu den nach EEG förderfähigen Flächen.

2.2.2 Geeigneter Standort laut Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Stadt Munster

Aufgrund der starken Nachfrage verschiedener Investoren nach PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Munster, hat die Stadt Munster, entsprechend den Empfehlungen der zuständigen Landesministerien sowie der kommunalen Spitzenverbände ein kommunales Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt.

Darin wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Raumordnung und anhand eines Kriterienkatalogs einzelfallbezogen mögliche geeignete Bereiche zur Entwicklung von PV-Freiflächenanlage ermittelt. Der Bereich des Solarpark „Trauen-Nord“ wurde hierbei als geeignete Fläche identifiziert. So heißt es im Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik – Freiflächenanlagen“ hierzu:

Kurzbeschreibung:

Der Bereich „Trauen Nord“ hat eine Größe von ca. 18 ha und liegt nordöstlich des Siedlungsbereiches Trauen und grenzt nördlich, östlich und südlich an Wald. Mittig des Bereiches verläuft der ausgewiesene Wanderweg „Kartoffelweg“, der beidseitig durch eine Eingrünung landschaftlich einzubinden ist.

Im RROP ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Bodenqualität der identifizierten Fläche liegt im unteren Drittel der Bewertungsskala, so dass es sich hierbei um Boden mit geringem natürlichen Ertragspotenzial handelt. Trotz Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft kann diese Fläche aufgrund des geänderten Landesraumordnungsgesetzes im Rahmen der Abwägung für PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden.

Der Bereich „Trauen Nord““ liegt in der Nähe einer 110 KV-Leitung.

Das Standortkonzept „Potenzialflächen Photovoltaik – Freiflächenanlagen“ wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der Alternativenprüfung der Begründung zum Bebauungsplan in der Anlage beigefügt.

2.2.3 Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis

Auch das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis kommt zu einem ähnlich positiven Ergebnis und weist das Plangebiet als förderfähige Weißfläche gem. § 37 Abs. 2 EEG 2023 entlang von Autobahnen und Bahnlinien aus.

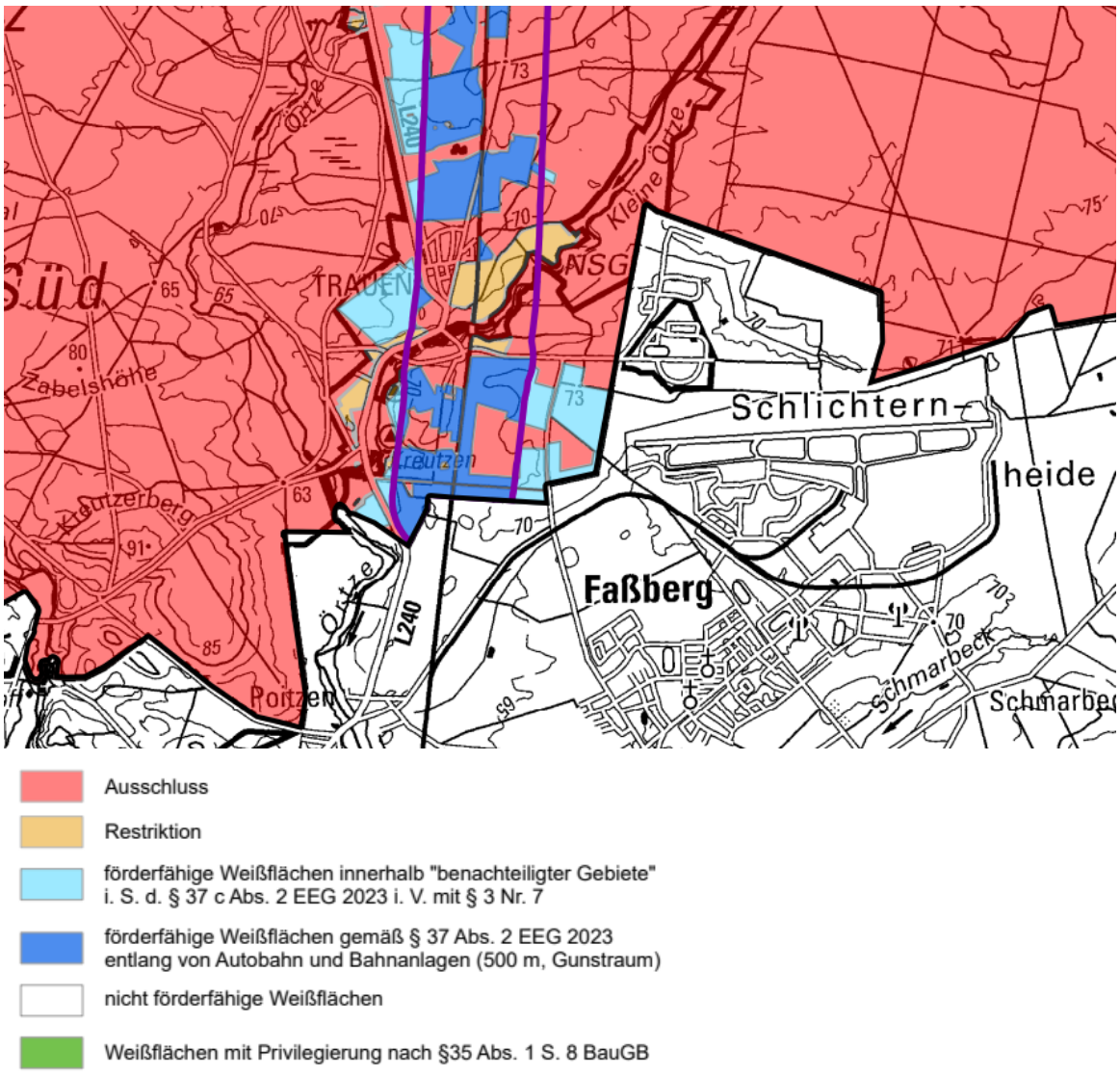

Abbildung 1: Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis mit Legende

Auch das Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für den Landkreis Heidekreis liegt der Begründung zum Bebauungsplan in der Anlage bei.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Stadt Munster beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Das Plangebiet, das etwa 18 Hektar groß ist, liegt ca. 100 Meter nordöstlich der Ortslage von Trauen, einem Stadtteil von Munster. Es befindet sich östlich der Bahntrasse "Beckedorf – Munster", auf der nur noch sporadischer Güterverkehr stattfindet. Die Form des Plangebiets erstreckt sich halbinselförmig in einen umliegenden großen Wald. Nahezu das gesamte Planungsgebiet wird intensiv für den Ackerbau und die Landwirtschaft genutzt. Lediglich am nordöstlichen Rand des Planungsgebiets gibt es Bereiche, die nicht für den Ackerbau genutzt werden. Dort sind versiegelte, teilversiegelte und ruderal geprägte Flächen zu finden. Die Umgebung des Plangebiets zeigt eine Waldprägung in den Richtungen Norden, Osten und Süden. Hierbei handelt es sich um einen typischen Wirtschaftsforst mit hohem Nadelwald-Anteil annähernd gleichalter, homogener Bestände. Östlich des Waldes liegt das Tal der kleinen Örtze. Nördlich des Plangebiets grenzt eine sumpf- bis moorähnliche Fläche an den Wald. Westlich des Plangebiets setzt sich jenseits der Bahngleise die intensive landwirtschaftliche Nutzung fort.

Die Stadt Munster beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks. Daher wird den Planungszielen entsprechend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt, in welchem Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend geregelt sind. Als zulässige Arten von Nutzungen und baulichen Anlagen definiert der Bebauungsplan einen Nutzungskatalog mit den typischen Anlagen eines Solarparks, wie Modultische, Wechselrichter, Trafostationen und weitere Nebenanlagen sowie die aus versicherungstechnischen Gründen notwendigen Zaunanlagen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine GRZ von 0,6 und maximale Grundfläche von 2% versiegelte Fläche sowie Höhenfestsetzungen zwischen 2,5 m für die Zaunanlage bis zu 10,0 m für Blitzschutzmasten geregelt. Die Höhe der den Eindruck der Anlage dominierenden Modultische wird maximal 3,5 m betragen. Die bisherigen Grünfestsetzungen zielen auf eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sowie im nichtbebauten Umfeld der Module ab (M 1 – Entwicklung von Extensivgrünland). Damit erfolgt innerhalb des Plangebietes die Herstellung von hochwertigen Wiesenflächen, die für zahlreiche Arten einen attraktiven Lebensraum darstellen. Infolge einer entsprechenden Gestaltung der Einfriedung (M3 gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) stellt die Fläche zumindest für Kleinsäuger kein Wanderhindernis dar. Die Durchgängigkeit der Fläche bleibt gegeben. Totholz- und Steinhaufen (M4 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) leisten einen Beitrag zur Strukturanreicherung im Plangebiet. Die Erschließungswege und Erschließungsflächen sind zudem versickerungsfähig herzustellen (M 2). Zudem ist durch die Anpflanzung neuer Gehölze, vor allem in Richtung des Solarpark querenden Wanderweg „Kartoffelweg“ eine Einbindung in die umgebende Landschaft vorgesehen (P 1 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und anschließend die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht. Die das Plangebiet umgebenden Waldflächen gehören allerdings

zum Landschaftsschutzgebiet LSG HK 00036 „Munster-Oerrel“, das nach Veröffentlichung am 02.06.1987 in Kraft trat. Da es zu keiner direkten flächenmäßigen Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Munster – Oerrel“ kommt, kommt es durch den geplanten Solarpark zu keinen Verstößen gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung. Das Naturschutzgebiet NSG LÜ 00207 „Tal der Kleinen Örtze“, das seit dem 26.01.2019 rechtskräftig geschützt ist, liegt ca. 580 m östlich bzw. 720 m südlich des geplanten Solarparks. Aufgrund der großen Entfernung zum FFH-Gebiet „Örtze mit Nebenbächen“ und der räumlich begrenzten Umweltauswirkungen eines Solarparks wird von keiner Betroffenheit des FFH-Gebietes sowie des Naturschutzgebietes ausgegangen.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten/Biotope werden bei Realisierung des Vorhabens unter Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen eher geringe Auswirkungen erwartet. Für die weiteren Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Mensch, und Kultur und Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auch das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist unter Einhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten. Wertgebende Brutvogelarten (Feldlerche, Schafstelze) sind zwar direkt von der Planung betroffen, jedoch werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um diese möglichst wenig zu beeinträchtigen. Um den Habitatverlust für die Feldlerche auszugleichen, werden 3,5 ha Kompensationsfläche wenige hundert Meter südlich des Plangebietes geschaffen.

Für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt:

- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 im Bereich des Sondergebietes, wobei damit die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden wird.
- Die Gesamtversiegelung im Solarpark darf nicht mehr als 2% der Fläche des Solarparkes betragen.
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Photovoltaik-Gestelle auf maximal 3,5 m über Geländeoberfläche sowie Festlegung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und Photovoltaik-Gestelle von 0,8 m; Nebenanlagen dürfen maximal eine Höhe von 4,0 m, die Zaunanlage 2,5 m erreichen. Eventuelle erforderliche Kameramaste können bis zu 9,0 m hoch werden, Blitzschutzmasten bis 10 m.
- Im Bereich der Betriebsflächen des zukünftigen Solarparks sowie in dessen Umfeld wird die Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive Mahd oder Beweidung festgeschrieben.
- Der Bereich zwischen Solarpark und Waldrand ist durch den Erhalt offener Sandbereiche verträglich für die Heidelerche zu gestalten.
- In der Randbereichen des Plangebietes sind Steinhaufen sowie Totholz als Strukturelemente anzulegen.
- Einzäunungen sind so zu gestalten, dass Klein- und Mittelsäuger den Zaun passieren können. Durch den Abstand der Zaununterkante von mind. 20 cm zur Geländeoberfläche bzw. alternativ den Einbau von geeigneten Durchlässen in regelmäßigen Abständen wird die Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger verringert. Zudem werden Durchschlüpfe für Rehe vorgesehen
- In Richtung des Kartoffelweges sind zur Einbindung in die Landschaft Heckenpflanzungen vorgesehen.

- Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung wasserdurchlässig zu befestigen.

Im Plangebiet kann der vollständige ökologische Ausgleich erbracht werden, sodass keine externen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden müssen.

Im Rahmen des Monitorings gilt es, sämtliche Maßnahmen und ihre Funktionswirkungen zu überprüfen und nachzuweisen.

4 ERGEBNIS DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan „Solarpark Trauen Nord“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 17.04.2024 bis 17.05.2024 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgebracht.

Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Solarpark Trauen Nord“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 27.09.2024 bis 28.10.2024 statt. In diesem Zeitraum wurde seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme zum Bebauungsplan und keine Stellungnahme zur parallelen FNP-Teiländerung vorgebracht.

Am 15.04.2024 bzw. per E-Mail vom 16.04.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden erstmals angeschrieben und hatten gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) bis zum 17.05.2024 Gelegenheit sich zum Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Trauen Nord“ zu äußern, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB. Von der Öffentlichen Auslegung wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 23.09.2024 bzw. per E-Mail vom 24.09.2024 benachrichtigt. Ihnen wurde eine Frist bis zum 28.10.2024 zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan kristallisierten sich besonders die Themenbereiche Alternativenprüfung, Natur- und Landschaftsschutz, Vermeidungsmaßnahmen, Immissionsschutz, Brandschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und Nähe zu einem Flugplatz heraus.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die Stadt Munster hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Im Rahmen ihrer Abwägung hat die Stadt sich dabei auch mit den Gründen auseinandergesetzt, die möglicherweise gegen die Realisierung des Bebauungsplanes sprechen. Im Zuge dieser Abwägung kommt die Stadt Munster aus folgenden Gründen zu dem Ergebnis den Bebauungsplan „Solarpark Trauen Nord“ zu realisieren:

- Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung.

Aufgestellt: Homburg, den 19.12.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut